

## Allgemeinverfügung

### **zur Kindernotbetreuung wegen Härtefällen auf der Grundlage von § 14 Absatz 2 Satz 2 der Vierten Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (4. SARS-CoV-2-EindV) vom 16. April 2020**

In Ergänzung zu § 14 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 1 bis 4 der Vierten SARS-CoV-2 EindV lege ich hiermit für das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg fest, dass von der Schließungsverfügung nach § 14 Abs. 1 der vorgenannten Verordnung zusätzlich ausgenommen sind:

Notwendig betreuungsbedürftige Kinder von Alleinerziehenden, die das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wenn die Alleinerziehenden zur Vermeidung von Härten zwingend einer Erwerbstätigkeit nachgehen müssen.

1. Die Betreuung der Kinder soll in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Horten erfolgen, sofern eine private Betreuung insbesondere durch Familienangehörige oder die Ermöglichung flexibler Arbeitszeiten und Arbeitsgestaltung (z. B. Homeoffice) nicht gewährleistet werden kann (Härtefall). Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern Alleinerziehender ist der betreffenden Einrichtung gegenüber durch schriftliche Bestätigung des jeweiligen Arbeitgebers oder bei Selbständigen durch schriftliche Eigenauskunft nachzuweisen.
2. Die Betreuung der Kinder soll auch in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen oder Horten erfolgen, sofern durch die gleichzeitige Betreuung der Kinder oder des Kindes im Homeoffice eine Überforderung der/des Alleinerziehenden entsteht, die die Gefahr einer psychosozialen Belastung nicht ausschließt (Härtefall).

Die Notwendigkeit einer außerordentlichen Betreuung von Kindern Alleinerziehender im Homeoffice ist dem Jugendamt Magdeburg gegenüber durch schriftliche Eigenauskunft zur persönlichen Situation mit dem Kind zu erklären, dies kann auch per E-Mail an [kitaberatung@jga.magdeburg.de](mailto:kitaberatung@jga.magdeburg.de) erfolgen.

Diese Verfügung tritt am 27.04.2020 bis auf Widerruf in Kraft.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

**Gegen diese Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Magdeburg kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Alter Markt 6, 39104 Magdeburg, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift eingelegt werden. Der Widerspruch kann**

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Alter Markt 6, 39104 Magdeburg,
2. durch E-Mail mit qualifizierter Signatur nach dem Signaturgesetz an: [poststelle@stadt.magdeburg.de](mailto:poststelle@stadt.magdeburg.de) oder
3. durch De-Mail in der Sendevariante absenderbestätigt nach dem De-Mail-Gesetz an: [info@magdeburg.de-mail.de](mailto:info@magdeburg.de-mail.de) erhoben werden.

Magdeburg, den 23. April 2020

Dr. Lutz Trümper  
Oberbürgermeister

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Dr. Lutz Trümper

O  
b  
e  
r  
b  
ü  
r  
g  
e  
r  
m  
e  
i  
s  
t